



Mietvertrag für den Saftladen

zwischen

Landratsamt Zollernalbkreis
Jugendamt / Kreisjugendreferat
Hirschbergstraße 29
72336 Balingen

Tel: 07433/921418

Mail: kreisjugendreferat@zollernalbkreis.de

- im Folgenden Vermieter genannt –

und

Organisation/Verein

Ansprechpartner

Straße

PLZ und Ort

Telefonnummer

Mail-Adresse

- im Folgenden Mieter genannt –

§ 1 Überlassung / Ausstattung

(1) Der Vermieter stellt dem Mieter folgendes Objekt zur Verfügung:

- ☐ Saftladen-Anhänger (Outdoor)
- ☐ Saftladen-Bar (Indoor)

(2) Der Vermieter stellt dem Mieter folgendes Zubehör zur Verfügung:

- ☐ Barequipment
- ☐ Becher Anzahl: _____
- ☐ Stehtisch Anzahl: _____
- ☐ Punschessel (10l)

(3) Der Vermieter stellt dem Mieter folgendes Verbrauchsmaterial zur Verfügung:

☐ Sirups Anzahl: _____

☐ Zitronensaft Anzahl: _____

§ 2 Mietzeitraum und Rückgabe

(1) Der Mietzeitraum beginnt mit der Ausgabe des Mietobjektes (inkl. Zubehör) durch den Vermieter am _____.

(2) Der Mieter ist verpflichtet, das Mietobjekt (inkl. Zubehör) bei Ablauf des Mietzeitraums am _____ an den Vermieter zum vereinbarten Zeitpunkt zurückzugeben.

§ 3 Mietgebühr / Kosten

(1) Für das Mieten des Saftladen-Anhängers erhebt der Vermieter eine pauschale Mietgebühr von

☐ 50 € für Anfragen im Rahmen suchtpräventiver Angebote

☐ 75 € für Anfragen von Privatpersonen

☐ 150 € für gewerbliche Anfragen

(2) Für das Mieten der Saftladen-Bar erhebt der Vermieter eine pauschale Mietgebühr von

☐ 30 € für Anfragen im Rahmen suchtpräventiver Angebote

☐ 50 € für Anfragen von Privatpersonen

☐ 100 € für gewerbliche Anfragen

(3) Für das Mieten des nachfolgend aufgeführten Zubehörs erhebt der Vermieter eine pauschale Mietgebühr von

☐ 5 € pro Stehtisch

☐ 5 € Punschkessel

(4) Dem Mieter werden die Kosten für die tatsächlich verbrauchten Sirups in Rechnung gestellt. Hierbei werden nur original verschlossene Sirups ausgenommen. Die Preise können der Preisliste entnommen werden.

(5) Wird das Mietobjekt nicht ordnungsgemäß gereinigt zurückgegeben, behält sich der Vermieter das Recht vor, eine Reinigungspauschale von bis zu 100.- Euro zu erheben. Entsprechend behält sich der Vermieter das Recht vor, bei nicht ordnungsgemäß gereinigtem Zubehör eine Reinigungspauschale in Höhe von bis zu 50.- Euro zu erheben.

§ 4 Weitergabe an Dritte

Das Mietobjekt oder Teile davon dürfen weder zur Nutzung an Dritte weitergegeben noch vermietet oder verkauft werden.

§ 5 Sorgfaltspflicht / Haftung bei Schäden

- (1) Der Mieter verpflichtet sich zur besonderen Sorgfalt im Umgang mit dem Mietobjekt und dem geliehenen Zubehör.
- (2) Sollte das Mietobjekt oder das Zubehör beschädigt werden, haftet der Mieter für den daraus entstandenen Schaden.
- (3) Der Mieter hat nach einem Unfall, Brand, Diebstahl, Wild- und sonstigem Schaden sofort die Polizei zu verständigen und auf eine Unfall-/Diebstahlaufnahme zu bestehen. Dies gilt auch bei selbstverschuldeten Unfällen ohne Mitwirkung Dritter. Gegnerische Ansprüche dürfen nicht anerkannt werden. Der Mieter hat dem Vermieter, selbst bei geringfügigen Schäden, unverzüglich einen ausführlichen schriftlichen Bericht unter Vorlage einer Skizze zu erstatten. Der Unfallbericht muss insbesondere Namen und Anschrift der beteiligten Personen und etwaiger Zeugen sowie die amtlichen Kennzeichen der beteiligten Fahrzeuge enthalten.

§ 6 Rücktritt

Der Vermieter ist zum sofortigen Rücktritt vom Vertrag berechtigt, wenn Vertragsbedingungen verletzt werden. Das Mietobjekt ist nach Rücktritt vom Vertrag unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb von 5 Werktagen, an den Vermieter zurückzugeben.

§ 7 Gerichtsstand

Der Gerichtsstand ist Balingen

§ 8 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieses Vertrages nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden.

Ort, Datum

Unterschrift Mieter

Ort, Datum

Unterschrift Vermieter

Geschäftsbedingungen

Konzept des Saftladens

Der Saftladen soll vor allem Jugendlichen eine gleichwertige Alternative zu alkoholischen Getränken bieten. Entsprechend dürfen nur alkoholfreie Getränke im Saftladen ausgegeben werden.

Gesponsert wird der Saftladen von der Firma Stingel. Entsprechend dürfen für die Zubereitung der Cocktails im Saftladen nur Säfte der Firma Stingel verwendet werden.

Reservierung

- (1) Die Reservierung erfolgt ausschließlich online über die Homepage des Kreisjugendreferat (www.jugendnetz-zollernalbkreis.de)
- (2) Voraussetzung für das Mieten des Saftladens ist ein Cocktaillkurs im Kreisjugendreferat. Für das Mieten des Saftladen-Anhängers ist eine zusätzliche Einweisung durch das Kreisjugendreferat erforderlich.

Abholung / Schlüsselübergabe

- (1) Der Saftladen-Anhänger (zulässiges Gesamtgewicht Saftladen-Anhänger 1.350 kg, maximale Stützlast 100 kg) muss vom Entleiher selbst zum Veranstaltungsort gefahren und nach Vereinbarung wieder zurück gebracht werden. Für diese Fahrzeugkombination ist eine gültige Fahrerlaubnis notwendig. Eine Kopie des Führerscheins ist dem Vertrag beizufügen!
- (2) Die Schlüsselübergabe erfolgt persönlich oder nach Vereinbarung durch Ablegen im Briefkasten des Kreisjugendreferats.

Technische Parameter des Saftladen-Anhängers

- (1) Für den Betrieb werden ein Stromanschluss (240 Volt / 16 Amper) und ein Trinkwasseranschluss benötigt.
- (2) Die im Anhänger befindlichen Zuleitungen haben eine Länge von 20 Meter. Der Trinkwasserschlauch darf NICHT verlängert werden!
- (3) Bei Betrieb der Spülmaschine muss der Anhänger zu 100% waagerecht aufgebaut werden.

Endreinigung

Am Ende des Mietzeitraums ist das Mietobjekt inklusive Zubehör gründlich zu reinigen.